

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0375/2018/BV**

Datum:  
12.11.2018

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Medienzentrum Heidelberg  
hier: Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und  
der Stadt Heidelberg und Aufhebung der bisherigen  
Vereinbarung**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 27. Dezember 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	29.11.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Bildung und Kultur empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat stimmt einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg über das Medienzentrum Heidelberg zu (Anlage 01), mit deren Beginn die bisherige Vereinbarung aufgehoben wird.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Voraussichtliche Erstattung an den Rhein-Neckar-Kreis für den laufenden Betrieb des Medienzentrums Heidelberg in 2019	180.000 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Ansatz in 2019	180.000 Euro
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1985 basiert noch auf dem Gesetz über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern (Film- und Bildgesetz in Baden-Württemberg) vom 01.07.1957, welches durch das am 01.01.1991 in Kraft getretene Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg aufgehoben wurde.

Am 01.02.2001 wurde vom Landtag Baden-Württemberg das Gesetz über die Medienzentren (Medienzentrengesetz) beschlossen. Nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes unterhalten die Land- und Stadtkreise Medienzentren. Die ehemaligen Kreisbildstellen wurden somit zu Kreis- und Stadtmedienzentren fortentwickelt. Aufgrund der genannten rechtlichen Änderungen und der anzupassenden redaktionellen und inhaltlichen Regelungen ist die bestehende Vereinbarung nach 33-jähriger Gültigkeit aufzuheben und neu zwischen den beteiligten Körperschaften abzuschließen.

## **Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 29.11.2018**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.12.2018**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2018**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 25./29.07.1985 wurde die Zusammenlegung von Kreis- und Stadtbildstelle zwischen der Stadt Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis mit Wirkung ab 01.09.1985 geregelt. Träger der Bildstelle Heidelberg (jetzt Medienzentrum Heidelberg) mit aktuellem Sitz in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg ist der Rhein-Neckar-Kreis.

Die Zusammenlegung von Stadt- und Kreisbildstelle wurde ausdrücklich durch die damalige Landesbildstelle unterstützt und führte zu erheblichen Vorteilen für Lehrer- und Lehrerinnen, da aufgrund der Zusammenlegung nun auch auf das Medienangebot des Landkreises (und umgekehrt) zugegriffen werden konnte. Durch die bis dahin vorhandene örtliche Zuständigkeit war dies zuvor ausgeschlossen. Aufgrund der Zusammenlegung konnte das Medienangebot (Filme, Dias, Videobänder) vergrößert und somit die Ausleihmöglichkeit verbessert werden. Das Verleihgeschäft wurde rationeller abgewickelt und öffentliche Mittel bei der Beschaffung neuer Medien konzentriert. Als weiterer Vorteil gilt, dass die Effektivität des Personaleinsatzes gesteigert wurde und doppelter Verwaltungsaufwand reduziert werden konnte.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis wurden unter anderem Vereinbarungen zu den Vermögensverhältnissen, zu Personalangelegenheiten und zur Kostenaufteilung getroffen.

Im Hinblick auf die Kostenaufteilung wurde vereinbart, dass der Verteilungsschlüssel der Kostenaufteilung (ursprünglich Rhein-Neckar-Kreis: 68 Prozent; Stadt Heidelberg: 32 Prozent) in einem fünfjährigen Turnus den aktuellen Einwohner-/Schülerzahlen anzupassen ist.

Eine erste Anpassung des Verteilungsschlüssels schriftlich auf Verwaltungsebene erfolgte zum 01.01.2000 (Rhein-Neckar-Kreis: 69 Prozent; Stadt Heidelberg: 31 Prozent). Eine weitere und auch die letztmalige Anpassung erfolgte zum 01.01.2004 (Rhein-Neckar-Kreis: 76,10 Prozent; Stadt Heidelberg: 23,90 Prozent).

Am 01.02.2001 wurde vom Landtag Baden-Württemberg das Gesetz über die Medienzentren (Medienzentrengesetz) beschlossen. Nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes unterhalten die Land- und Stadtkreise Medienzentren. Die ehemaligen Kreisbildstellen wurden somit zu Kreis- und Stadtmedienzentren fortentwickelt.

Aufgrund der genannten rechtlichen Änderungen und der anzupassenden redaktionellen und inhaltlichen Regelungen ist die bestehende Vereinbarung nach 33-jähriger Gültigkeit aufzuheben und neu zwischen den beteiligten Körperschaften abzuschließen.

Die neue Anpassung des Verteilungsschlüssels – aufgrund der aktuellen Einwohner-/Schülerzahlen - sieht nun die Aufteilung: Rhein-Neckar-Kreis: 74,42 Prozent; Stadt Heidelberg: 25,58 Prozent vor.

Wir bitten den Gemeinderat um Zustimmung.

Nach § 25 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bedürfen Aufhebung und Neuabschluss der Vereinbarung der Genehmigung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Genehmigung des Regierungspräsidiums vorliegt und der letzte Vertragspartner die Vereinbarung (mit deren Beginn die alte Vereinbarung aufgehoben wird) und deren Genehmigung öffentlich bekannt gemacht hat. Wir werden die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die damit verbundene Aufhebung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Vorliegen der Genehmigung des Regierungspräsidiums im Stadtblatt bekannt geben.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Durch den gemeinsamen Betrieb eines Medienzentrums dieser Art ergeben sich geringere Kostenbelastungen für die Schulträger. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern <b>Begründung:</b> Die Beteiligung an der Unterhaltung des Medienzentrums Heidelberg wirkt sich positiv auf die Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei gleichzeitiger Optimierung des Ressourceneinsatzes aus und schafft die Grundlage zur Stärkung einer attraktiven und bedarfsgerechten Bildung.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation und den Betrieb des Medienzentrums Heidelberg mit Einzugsgebiet Rhein-Neckar-Kreis und Stadtkreis Heidelberg gemäß §§ 25 fortfolgende des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl Seite 1147)